

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/2141 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes

A. Problem

1. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Nach § 12 des geltenden Mikrozensusgesetzes 2005 vom 24. Juni 2004 werden der Mikrozensus und die durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3) der Europäischen Union vorgeschriebenen Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte gemeinsam durchgeführt.

Diese EU-Verordnung soll nun geändert werden. Die bevorstehende Änderung sieht insbesondere eine mehrmalige Befragung derselben Person innerhalb eines Jahres vor, die sogenannte unterjährige Befragung. Zudem sollen Erhebungen vermehrt elektronisch durchgeführt werden, z. B. per Telefon oder Internet, und dadurch die Erhebungs-, Auswertungs- und Meldeabläufe beschleunigt werden.

Da auch bei anderen Haushaltserhebungen der EU umfangreiche Änderungen und weitergehende Anforderungen absehbar sind, ist beabsichtigt, diesen Anforderungen mit einer übergreifenden Reform der Haushaltserhebungen zu begegnen. Ziel ist die Schaffung eines Gesamtsystems, in welches folgende Erhebungen integriert werden sollen:

1. der Mikrozensus,
2. die europäische Arbeitskräfteerhebung,
3. die Gemeinschaftserhebungen über Einkommen und Lebensbedingungen (EUSILC) und über die private Nutzung von Informationstechnologien (IKT) sowie
4. die Freiwilligenstichproben nach § 7 des Bundesstatistikgesetzes.

Einerseits soll mit der umfassenden Integration verschiedener Einzelerhebungen der Mehraufwand, der insbesondere auch durch die unterjährige Befragung entsteht, zukünftig soweit wie möglich reduziert werden. Andererseits sollen die Bürgerinnen und Bürger durch Nutzung eines modular aufgebauten, kohärenten Systems der Haushaltsstatistiken weiter entlastet werden.

Durch die Einführung einer „Experimentierklausel“ sollen unter realen Bedingungen die künftigen Erhebungsverfahren und -abläufe in die laufende Erhebung integriert und getestet werden.

2. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Das Bevölkerungsstatistikgesetz ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Bei der Vorbereitung seiner Umsetzung hat sich herausgestellt, dass weitere Hilfsmerkmale erforderlich sind, um die Qualität der Statistik insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl und deren Fortschreibung zu sichern und zu verbessern.

B. Lösung

Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

1. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Als Alternative wäre einerseits der Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben denkbar. Dies würde jedoch dazu führen, dass das nach Maßgabe der EU-Verordnung geänderte Verfahren ohne Test durchgeführt werden müsste.

Andererseits könnte das Verfahren mit Hilfe einer freiwilligen Erhebung nach § 7 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes getestet werden. Die geplanten Änderungen sind jedoch so umfassend, dass eine solche freiwillige Erhebung nur bedingt Erkenntnisse über die Datenqualität und die Funktionsfähigkeit der Abläufe und Instrumente liefern könnte.

2. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Als Alternative käme ein Verzicht auf das Gesetzgebungsvorhaben in Frage. Das würde jedoch dazu führen, dass die Qualität der Statistik im Hinblick auf die Einwohnerzahl und deren Fortschreibung nicht optimal wäre. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Rechtsfolgen an Einwohnerzahlen gekoppelt sind, unbefriedigend.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Es werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da Unternehmen von diesem Gesetz nicht betroffen sind. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vollzugsaufwand

1. Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder entstehen durch die Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 bei Bund und Ländern einmalig Kosten in Höhe von insgesamt 494 745 Euro; davon entfallen auf den Bund 77 452 Euro und auf die Länder 417 293 Euro. Umstellungskosten entstehen einmalig in Höhe von insgesamt 300 856 Euro; davon entfallen auf den Bund 102 102 Euro und auf die Länder 198 754 Euro. Der Mehraufwand für den Bund wird im Einzelplan 06 erbracht.

2. Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder entstehen für die Durchführung der Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes bei Bund und Ländern einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 77 000 Euro; davon entfallen auf den Bund 28 000 Euro und auf die Länder 49 000 Euro. Jährliche Mehrkosten entstehen bei den Ländern in Höhe von 64 000 Euro. Der Mehraufwand für den Bund wird im Einzelplan 06 erbracht.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten, da sie von diesem Gesetz nicht betroffen sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2141 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. November 2014

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Andrea Lindholz
Berichterstatterin

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andrea Lindholz, Matthias Schmidt (Berlin), Jan Korte und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/2141** wurde in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2014 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 27. Sitzung am 8. Oktober 2014 die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 5. November 2014 abschließend beraten. Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)115 lag vor.

Der **Innenausschuss** empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2141 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)172 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)172 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Artikel 2 (Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Familienstand“ werden die Wörter „und Zahl der gemeinsamen Kinder“ eingefügt.“

Die bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Angabe darüber, ob einer bzw. beide der Eltern in einer bzw. zwei Lebenspartnerschaften leben,“

bb) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden zu Buchstaben e bis i.“

Die bisherigen Buchstaben c und d werden zu Buchstaben e und f.

Nummer 2 Buchstabe b wird folgende Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem zweiten Komma die Wörter „Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,“ angefügt.

Begründung

In der Antwort auf die kleine Anfrage der grünen Bundestagsfraktion zum Thema „Regenbogenfamilien in Deutschland“ (BT-Drs. 18/2174) gab die Bundesregierung zu, dass sie sehr wenig von der Lebensrealität von

Regenbogenfamilien weiß. Ihre einzigen Erkenntnisse basieren auf Erhebungen von 2006 und können nicht ernsthaft als aktuell und ausreichend bewertet werden.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die immer wachsende Zahl von Regenbogenfamilien in Deutschland endlich auch in der Bevölkerungsstatistik berücksichtigt.

Nur so wird der Gesetzgeber der familiären Realität gerecht und kann Regenbogenfamilien auf einer fundierten Basis in die Familienpolitik einbeziehen.

Zu Nummer 1 (§ 2 BevStatG)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Nach § 2 Absatz 2 Nummer Buchstabe b wird bei Eheschließungen u.a. die Zahl der gemeinsamen Kinder der Ehegatten übermittelt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird bei Begründungen von Lebenspartnerschaften auch die Zahl der gemeinsamen Kinder der Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner übermittelt. Dies kann relevant sein, wenn Kinder vor der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht im Ausland angenommen wurden.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c wird bei lebend- und bei totgeborenen Kindern die Angabe darüber übermittelt, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird auch die Angabe übermittelt, ob einer bzw. beide der Eltern in einer bzw. zwei Lebenspartnerschaften leben.

Zu Nummer 2 (§ 3 BevStatG)

Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b übermitteln die für Ehesachen und Aufhebungen von eingetragenen Lebenspartnerschaften zuständigen Gerichte erster Instanz bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich u.a. die Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder auch bei Aufhebungen von Lebenspartnerschaften übermittelt.

IV. Begründung

Die **Koalitionsfraktionen** betonen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen redaktionelle Änderungen des Mikrozensus- und Bevölkerungsstatistikgesetzes bezweckt werden. Weiter werde eine Experimentierklausel eingeführt. Hintergrund dieser Klausel sei die Änderung der EU-Verordnung, die Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte regelt. Zudem werden unterschiedliche Statistiken zusammengeführt. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)172 werde abgelehnt, weil er nicht mit den rechtlichen Gegebenheiten übereinstimme.

Die Fraktion **DIE LINKE** steht dem Gesetzesvorhaben insgesamt skeptisch gegenüber und bemängelt, dass in dem Gesetzesentwurf den Bürgerinnen und Bürgern nicht ansatzweise eine freiwillige Teilnahme an der Datenerhebung zugestanden werde. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass nunmehr von keinem Mehraufwand für die Betroffenen ausgegangen werde, obwohl zuvor noch von einem erheblichen Mehraufwand die Rede war.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobt das durchgeführte Berichterstattergespräch, gleichwohl dieser komplizierten Materie auch eine Anhörung hätte dienlich sein können. Bei der Abstimmung über den Gesetzesentwurf werde man sich enthalten. Denn es bleibe dabei, dass die zwangsmäßige Datenerhebung einen grundrechtsintensiven Eingriff darstelle. Es hätte versucht werden sollen, einen grundrechtsschonenderen Weg zu wählen.

Berlin, den 5. November 2014

Andrea Lindholz
Berichterstatterin

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

